

B.I.S. - SH
c/o Manfred Trost
Vogelberg 10
24321 Lütjenburg
bis-sh@web.de



Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24171 Kiel

per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7159

Lütjenburg, 13.02.2022

Stellungnahme zur Drucksache 19/3527 Gesetzentwurf - Änderung des § 8 KAG

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, Drucksache 19/3527, Stellung nehmen zu dürfen. Dabei beziehen wir uns ausschließlich auf die beabsichtigte Änderung des § 8 Absatz 3 Satz 1 KAG.

Mit dem Gesetzentwurf soll den Kommunen die Möglichkeit einräumt werden, mit eigenen Zuschüssen die Beiträge der Anlieger zu reduzieren. Voraussetzung ist die Festlegung der Höhe in der Satzung.

Begründet wird der Gesetzesvorschlag mit dem Ziel, Anlieger vor Überlastung zu schützen und so zur Befriedung vor Ort beizutragen.

Endlich erkennt auch die Landesregierung an, dass die Belastungen der Beitragszahler diese oft überfordern. Inzwischen ist ein 6-stelliger Beitrag kein Einzelfall mehr. Insbesondere Rentner, junge Familien und Alleinerziehende sind schon regelmäßig mit 5-stelligen Beiträgen überfordert. Die Folge ist häufig eine erneute Verschuldung und/oder der Verzicht auf notwendige Sanierungen. Diese sind aber klimapolitisch gefordert und angesichts der extrem steigenden Energiekosten auch dringend nötig.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Landesregierung Handlungsbedarf anerkennt. Aber nach dem Scheitern der „wiederkehrenden Beiträge“ ist dieses Gesetzesvorhaben der nächste vergebliche Versuch, die unsozialen Folgen des Straßenausbaurechts abzumildern.

Deshalb lehnen die B.I.S.-SH im Namen der zusammengeschlossen zwölf Bürgerinitiativen diese Gesetzesänderung entschieden ab und begründen dies wie folgt:

1. **Keine Entlastung**

Um Anliegerbeiträge zu senken ist diese Gesetzesvorschrift nicht notwendig. In den bestehenden Satzungen ist bis auf wenige Ausnahmen schon heute möglich den Beitragssatz für Anlieger zu senken und somit die Belastung der Anlieger reduzieren. Davon wurde aber keinen Gebrauch gemacht. Nur für einzelne, sehr wenige Kommunen, die heute den rechtlich zulässigen Mindestanteil von 51% für Anliegerstraßen erheben, hat die Gesetzesänderung überhaupt Bedeutung.

2. **Nicht Rechtssicher**

Eine Reduzierung des Anliegerbeitrag auf unter 51% widerspricht der Rechtsprechung zum sog. Vorteilsprinzip. Danach sind Straßenausbaubeiträge nur dann zulässig, wenn die Anlieger einen höheren Nutzwert, als die übrigen Nutzer der Straße, haben. Daher muß der Beitrag der Anlieger bei der Sanierung von Anliegerstraßen größer sein, als der Gemeindeanteil. Wird dieses Prinzip durch Zuschüsse der Kommunen unterlaufen, könnten Verwaltungsgerichte dies beanstanden.

3. **Widerspricht bestehender Satzungsregelungen**

Die notwendigen Satzungsänderungen stehen im Gegensatz zu den Bestimmungen der bestehenden Straßenausbausatzungen. Danach sind Zuwendungen aus öffentlichen Kassen nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, sondern dienen der Finanzierung des Stadt- bzw. Gemeindeanteils.

Warum Zuschüsse des Landes für den Stadt- bzw. Gemeindeanteil verwendet werden müssen und erst kommunale Zuschüsse den Anliegerbeitrag verringern können, ist nicht mehr vermittelbar.

4. **Aufwendige Satzungsänderung notwendig**

Der ursprüngliche Gesetzentwurf, wonach die Gemeinden je Straße Zuschüsse festlegen können sollten, wurde aus guten Gründen verworfen. Der neue Vorschlag erzwingt aber erneut eine Satzungsänderung. Die Erfahrungen zeigen, dass Änderungen der Straßenausbausatzung sehr zeitaufwendig, streitanfällig und mit zusätzlichen Kosten verbunden sind. Bis heute wurden die Empfehlungen zur Anpassung bestehender Satzungen für eine rechtssichere Präambel, Eckgrundstücksregelung und Verlängerung der Fristen für die Ratenzahlung, noch nicht durchgängig umgesetzt.

5. **Fortsetzung des „schwarzen Peter Spiels“**

Den Kommunen sollen weitere Gestaltungsspielräume eingeräumt werden. Tatsächlich wird nunmehr auch die Verantwortung für unsozialen Auswirkungen den Gemeinden zugeschoben. Die wenigen Bundesländer die noch Straßenausbaubeiträge erheben, haben auch erkannt, dass die individuelle Belastung zu hoch ist, gehen aber deutlich weiter. So hat Rheinland-Pfalz aus diesem Grund die Einmalbeiträge zum 01.01.21 abgeschafft, Nordrhein-Westfalen bezuschusst die Anliegerbeiträge aus Landesmitteln mit zusätzlichen 50%. Anders als Schleswig-Holstein stehen diese Länder zu ihrer landespolitischen Verantwortung und schieben die Problemlösung nicht auf die kommunale Ebene ab.

6. **Wachsende Ungerechtigkeit**

Straßenausbaubeiträge bleiben ein Auslaufmodell, im Bundesgebiet wie auch speziell in Schleswig-Holstein. Wenn nur noch ca. 15% der Kommunen in Schleswig-Holstein Anliegerbeiträge erheben, besteht dringender Handlungsbedarf des Landes. Ein weiteres „ausbluten“ der Erhebung wäre unverantwortlich gegenüber der immer kleiner werdenden Zahl der Zahlungspflichtigen. Eine Strategie zur landesweiten Abschaffung durch Einzelentscheidungen vor Ort wäre verhängnisvoll. Die zunehmende Ungerechtigkeit zu beenden ist alleine die Aufgabe der Landesregierung und nicht der Kommunen.

Zusammenfassung

Das mit der Gesetzesänderung verfolgte Ziel, Bürger bei Straßenausbaubeiträge zu entlasten und damit vor Ort zu einer Befriedung beizutragen, wird nicht erreicht. Im Gegenteil.

Mit dem Scheitern dieses Vorschlags, wird die Diskussion erneut angeheizt. Das ist Gift für die Sanierung der kommunalen Straßeninfrastruktur. Die Unsicherheit ob und wie es nach der Landtagswahl mit den Straßenausbaubeiträgen weitergeht, verzögert und verteuert längst überfällige Sanierungen. Ein krampfhaftes Festhalten, sogar gegen eine Mehrheit im Landtag, die sich für die Abschaffung ausspricht, schadet dem Land, den Kommunen und den Bürgern. Die einzige richtige Konsequenz ist, die Realität rechtzeitig zu erkennen. Straßenausbaubeiträge haben keine Zukunft und müssen auch deshalb sofort abgeschafft werden.

Leider spielen die kommunalen Spitzenverbände in dieser Frage eine unrühmliche Rolle. Die widersprüchliche Vereinbarung bei der Zustimmung zum FAG 2020 sorgen bis heute für Streit. Der Verzicht auf weitere Forderungen nach höheren Finanzmittel für die kommunale Infrastruktur, läßt den Verdacht aufkommen, dass man unter allen Umständen an Straßenausbaubeiträgen festhalten möchte. Der schon jetzt in Aussicht gestellte Widerstand gegen eine gesetzliche Abschaffung, ohne Berücksichtigung der ggf. noch zu vereinbarenden Kompensationsleistungen, stützen diesen Verdacht.

Allein die Angst vor einer Klage darf die Landesregierung nicht davon abhalten zu handeln. Z. B. zeigt ein Urteil des Landesverfassungsgerichts von Mecklenburg-Vorpommern vom Juni 2021, dass ein Verbot von Straßenausbaubeiträge mit einer maßvollen Regelung zur Kompensation möglich ist. Die Klagen von einigen Gemeinden auf zusätzliche Mittel wurden zurückgewiesen.

Das Land steht vor großen Herausforderungen. Diese können nur gemeinsam gemeistert werden. Voraussetzung ist eine von den Bürgern als gerecht empfundene Lastenverteilung. Deshalb:

Verbot der Straßenausbaubeiträge in Schleswig-Holstein

- noch vor der Landtagswahl -

Mit freundlichen Grüßen
für die B.I.S.- SH

